



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 10.05.2016

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden
GZ BMJ-S430.010/0001-IV 3/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein möchten wir festhalten, dass der vorliegende Entwurf in zahlreichen Punkten, sowohl in technischer als auch prozessualer Hinsicht, inkonsistent und widersprüchlich erscheint und aufgrund der geplanten grundrechtlichen Eingriffe auch Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit aufwirft. Die bAIK regt daher an, den Entwurf einer grundsätzlichen Überarbeitung zuzuführen.

Zu § 147 Abs 1 Z 3a:

Die bAIK begrüßt die Stärkung der Rolle des Rechtsschutzbeauftragten bei Durchführung der neuen Ermittlungsmaßnahme. Die effektive Kontrolle einer derart komplexen Überwachungsmaßnahme setzt jedoch hochspezialisierte technische Kenntnisse voraus, daher ist eine Beiziehung von Fachleuten zur Unterstützung des Rechtsschutzbeauftragten nicht bloß optional, sondern unumgänglich. Neben den gerichtlich beeideten Sachverständigen stehen für diese Tätigkeit auch ZiviltechnikerInnen mit einschlägiger Befugnis (Informatik, Telematik) zur Verfügung.

ZiviltechnikerInnen sind aufgrund ihrer staatlichen Beeidigung und Verschwiegenheitsverpflichtung für die sensible Sachverständigentätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung zumindest ebenso geeignet wie gerichtlich beeidete Sachverständige. Es erscheint uns daher nicht sachgerecht, gerichtlich beeideten Sachverständigen bereits aufgrund des Gesetzestextes (§ 126) einen Vorrang hinsicht-

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

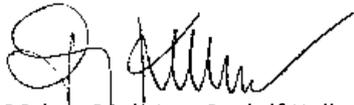
lich der Beiziehung einzuräumen. Eine Gleichsetzung- bzw. Behandlung von ZiviltechnikerInnen mit sonstigen (nicht beeideten) Sachverständigen kann seitens der BAIK jedenfalls in keiner Weise nachvollzogen werden.

Dies dürfen wir zum Anlass nehmen, eine entsprechende Änderung des § 126 StPO anzuregen:

§ 126...(2) „Als Sachverständige sind vor allem **Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis oder** Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlichen zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – SDG, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren.“

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident